

Rechtssache C-33/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

18. Januar 2021

Vorlegendes Gericht:

Corte suprema di cassazione (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

21. Dezember 2020

Kassationsbeschwerdeführerinnen:

Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro
(INAIL)

Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)

Kassationsbeschwerdegegnerin:

Ryanair DAC

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerde gegen das Urteil der Corte d'appello di Brescia (Berufungsgericht Brescia, Italien), mit dem die Rechtsmittel zurückgewiesen wurden, die von dem Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (Staatliche Unfallversicherungsanstalt, im Folgenden: INAIL) und dem Istituto nazionale della previdenza sociale (Staatliche Sozialversicherungsanstalt, im Folgenden: INPS) gegen das Urteil des Tribunale di Bergamo (Gericht Bergamo, Italien) eingelegt wurden, mit dem ihre Klagen auf Feststellung, dass die Ryanair DAC (im Folgenden: Ryanair) gemäß den italienischen Rechtsvorschriften verpflichtet sei, 219 dem Flughafen Orio al Serio (Bergamo, Italien) zugewiesene Beschäftigte als fahrendes Personal zu versichern, abgewiesen wurden.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Das vorlegende Gericht, die Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof, Italien) hat zu entscheiden, ob die einem in Italien liegenden Dienststützpunkt zugewiesenen Angestellten einer Fluggesellschaft mit Sitz in Irland den italienischen Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung unterliegen.

Insoweit hatten die Gerichte der Vorinstanzen das Bestehen einer „Zweigstelle“ oder einer „ständigen Vertretung“ dieser Fluggesellschaft in Italien verneint. Dadurch war die Anwendung der in Art. 14 Nr. 2 Buchst. a Ziff. i der Verordnung Nr. 1408/71 enthaltenen Regelung, nach der das fahrende Personal eines Beförderungsunternehmens den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats unterliegt, in dessen Gebiet sich die Zweigstelle oder die ständige Vertretung befindet, ausgeschlossen.

Das vorlegende Gericht wirft allerdings die Frage auf, ob die nachfolgende Bestimmung, Art. 14 Nr. 2 Buchst. a Ziff. ii, unter Auslegung des Ausdrucks „Person, die überwiegend im Gebiet des Mitgliedstaats beschäftigt wird, in dem sie wohnt“ auf Grundlage der vom Gerichtshof zu dem Ausdruck „Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“ im Sinne von Art. 19 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 44/2001 entwickelten Kriterien auf den vorliegenden Fall angewandt werden kann.

Vorlagefrage

Kann der Ausdruck „Person, die überwiegend im Gebiet des Mitgliedstaats beschäftigt wird, in dem sie wohnt“ in Art. 14 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung Nr. 1408/71 in geänderter Fassung im Bereich der Luftfahrt und des Flugpersonals (Verordnung [EWG] Nr. 3922/91) jener Formulierung entsprechend ausgelegt werden, wie sie (im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, im gerichtlichen Bereich und im Bereich von individuellen Arbeitsverträgen [Verordnung (EG) Nr. 44/2001]) in Art. 19 Nr. 2 Buchst. a der zuletzt genannten Verordnung als „Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“ definiert und ebenfalls im Bereich der Luftfahrt und des Flugpersonals (Verordnung [EWG] Nr. 3922/91) nach der in der Begründung angeführten Rechtsprechung des Gerichtshofs ausgelegt wird?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. 1971, L 149, S. 2), insbesondere Art. 13 und 14

Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von

Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1), insbesondere Art. 19 Nr. 2 Buchst. a

Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. 1991, L 373, S. 4)

Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts

Art. 37 des Regio decreto-legge del 4 ottobre 1935, n. 1827 – Perfezionamento e coordinamento legislativo della previdenza sociale (Königliches Gesetzesdekret Nr. 1827 vom 4. Oktober 1935 – Verbesserung und gesetzliche Koordinierung der Sozialversicherung) (GURI Nr. 251 vom 26. Oktober 1935 – Supplemento Ordinario Nr. 251), in dem bestimmt wird, dass die Invaliditäts- und Rentenversicherung, die Versicherung für Tuberkulosekranke und jene gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit für Personen beiderlei Geschlechts und aller Staatsangehörigkeiten über 15 und unter 65 Jahren, die gegen Entgelt in abhängiger Beschäftigung Arbeitsleistungen erbringen, verpflichtend sind

Art. 1 des Decreto del presidente della Repubblica del 30 giugno 1965 n. 1124 – Testo unico delle disposizioni per l'assicurazione obbligatoria contro gli infortuni sul lavoro e le malattie professionali (Dekret Nr. 1124 des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1965 betreffend eine kodifizierte Fassung der Vorschriften über die Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) (GURI Nr. 257 vom 13. Oktober 1965 – Supplemento Ordinario Nr. 0), in dem für Personen, die „tätig sind an Maschinen, die nicht unmittelbar von der Person, die sie benutzt, in Bewegung gesetzt werden, an unter Druck stehenden Geräten, an elektrischen oder thermischen Geräten und Anlagen, sowie auch für Personen, die in Fabriken, Werkstätten, Laboratorien oder in einer für die Verrichtung von Arbeiten, die Errichtung von Bauten, die Erstellung von Werken oder die Erbringung von Dienstleistungen eingerichteten Umgebung beschäftigt sind, in der solche Maschinen, Geräte oder Anlagen benutzt werden“, eine Versicherungspflicht gegen Arbeitsunfälle beim INAIL festgelegt wird.

In Art. 4 des Gesetzes wird klargestellt, dass „[v]on der Versicherung ... erfasst werden: 1) Personen, die abhängig und weisungsgebunden beschäftigt ständig oder gelegentlich körperliche Arbeit gegen Entgelt erbringen, unabhängig von der Art des Entgelts; ...“

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Das INPS und das INAIL beantragten die gerichtliche Feststellung, dass Ryanair verpflichtet sei, 219 dem Flughafen Orio al Serio als fahrendes Personal zugewiesene Beschäftigte gemäß den italienischen Rechtsvorschriften zu versichern, und zwar beim INPS für den Zeitraum zwischen Juni 2006 und

Februar 2010 und beim INAIL für den Zeitraum zwischen dem 25. Januar 2008 und dem 25. Januar 2013.

- 2 Die Klage des INPS stützte sich auf die Feststellung im Rahmen einer Inspektion, dass die Arbeitnehmer ihre Tätigkeit im italienischen Hoheitsgebiet ausübten, sowie auf die Anwendung von Art. 37 des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 1827 von 1935 und Art. 13 der Verordnung Nr. 1408/71 auf den vorliegenden Fall.
- 3 Das INAIL hatte seinerseits festgestellt, dass diese Arbeitnehmer an einer als *Crew room* bezeichneten Betriebsbasis tätig seien, die mit festen Arbeitsplätzen samt PCs, Druckern, Telefon und Büroregalen mit Dienstfunkgeräten und Fax ausgerüstet sei. Daraus hatte das INAIL abgeleitet, dass die Arbeitnehmer der Versicherungspflicht beim INAIL im Sinne der Art. 1 und 4 des Dekrets Nr. 1124 des Präsidenten der Republik von 1965 und des Art. 37 des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 1827 von 1935 unterlägen.
- 4 Sowohl das Gericht Bergamo als auch das Berufungsgericht Brescia wiesen die Anträge von INPS und INAIL als unbegründet ab. Nachdem das Berufungsgericht Brescia festgestellt hatte, dass nicht nachgewiesen worden sei, dass alle 219 Arbeitnehmer nach den von Ryanair vorgelegten E101-Bescheinigungen Versicherungsschutz genießen würden, ermittelte es insbesondere das gemäß der Verordnung Nr. 1408/71 anwendbare Sozialversicherungsrecht und stellte fest, dass alle überprüften Beschäftigten mit einem irischen Arbeitsvertrag eingestellt worden seien, der konkret über aus Irland erhaltene Weisungen abgewickelt worden sei. Die Arbeitsleistung dieser Beschäftigten sei 45 Minuten pro Tag auf italienischem Hoheitsgebiet und für den Rest des Tages auf Flugzeugen mit irischer Registrierung erbracht worden. Das Berufungsgericht ging außerdem davon aus, dass Ryanair im italienischen Hoheitsgebiet keine „Zweigstelle“ oder „ständige Vertretung“ habe, was gemäß dem Unionsrecht für die Feststellung einer Versicherungspflicht in Italien erforderlich sei.
- 5 Das Berufungsgericht Brescia stellte außerdem fest, dass das letzte Anknüpfungskriterium, nämlich das Bestehen einer „Betriebsbasis“ von Ryanair am Flughafen Orio al Serio im Sinne von Anhang III der Verordnung Nr. 3922/91, in zeitlicher Hinsicht nicht anwendbar sei: Diese Verordnung habe nämlich die Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt zum Gegenstand; das genannte Kriterium sei erst im Mai 2010 infolge des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 883/2004 in der durch die Verordnung Nr. 465/2012 geänderten Fassung auf den Bereich der sozialen Sicherheit ausgedehnt worden.
- 6 Bezogen auf den Feststellungsantrag des INAIL hielt das Berufungsgericht Brescia für den Zeitraum ab April 2010 fest, dass eine mögliche Anwendung des Kriteriums der „Betriebsbasis“ ausgeschlossen sei, da überhaupt keine tatsächlichen Umstände vorgetragen worden seien, die belegen könnten, dass dieses Kriterium maßgeblich sei.

- 7 Das INPS und das INAIL legten gegen das Urteil des Berufungsgericht Brescia beim Kassationsgerichtshof Rechtsmittel ein.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 8 Der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens, der auf nationaler Ebene von Art. 37 des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 1827 von 1935 und von den Art. 1 und 4 des Dekrets Nr. 1124 des Präsidenten der Republik von 1965 geregelt wird, fällt insoweit in den Anwendungsbereich des Unionsrechts, als es um die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung für abhängig Beschäftigte eines Unternehmens mit Sitz in Irland geht, die Besatzungsmitglieder u. a. von internationalen Flügen mit Dienststützpunkt am Flughafen Orio al Serio sind.
- 9 Das Ausgangsverfahren betrifft insbesondere die Auslegung der Art. 13 und 14 der Verordnung Nr. 1408/71 in der Fassung, die ab dem Erlass der Verordnung Nr. 987/2009 am 16. September 2009 bis zum Zeitpunkt (1. Mai 2010) des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar war.
- 10 Das Berufungsgericht Brescia hat eine Weitergeltung des Anknüpfungskriteriums in Art. 14 Nr. 2 Buchst. a Ziff. i der Verordnung Nr. 1408/71 für den vorliegenden Fall ausgeschlossen. Nach dieser Bestimmung unterliegt eine Person, die zum fliegenden Personal einer Fluggesellschaft gehört, die internationale Flüge durchführt und von einer Zweigstelle oder ständigen Vertretung beschäftigt wird, die diese Gesellschaft außerhalb des Gebiets des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats unterhält, den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sich die Zweigstelle oder die ständige Vertretung befindet. Die Anwendung dieser Bestimmung hängt nämlich, wie der Gerichtshof im Urteil vom 2. April 2020, C-370/17 und C-37/18 (ECLI:EU:C:2020:260) festgestellt hat, davon ab, dass zwei kumulative Voraussetzungen erfüllt sind: Die betreffende Fluggesellschaft muss in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihren Sitz hat, eine Zweigstelle oder eine ständige Vertretung haben, und die betreffende Person muss von dieser Zweigstelle oder ständigen Vertretung beschäftigt werden.
- 11 Allerdings ist auch die Möglichkeit zu prüfen, ob sich der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Sachverhalt unter die Bestimmung in Art. 14 Nr. 2 Buchst. a Ziff. ii subsumieren lässt, nach dem „... eine Person, die überwiegend im Gebiet des Mitgliedstaats beschäftigt wird, in dem sie wohnt, ... den Rechtsvorschriften dieses Staates auch dann [unterliegt], wenn das Unternehmen, das sie beschäftigt, dort weder seinen Sitz noch die Zweigstelle oder ständige Vertretung hat“.
- 12 In den Tatsacheninstanzen wurde nämlich Folgendes festgestellt: 1) Auf dem Flughafen Orio al Serio gab es eine „Betriebsbasis“ der Fluggesellschaft, die für die Verwaltung und Organisation der Arbeitsleistungen des Personals genutzt

wurde. 2) Diese Basis verfügte über Computer, Telefone, Fax und Büroregale für die Aufbewahrung der Dokumentation zu Personal und Flügen. 3) Die Räumlichkeiten wurden vom gesamten Personal der Ryanair für Vor- und Nachbereitungstätigkeiten zu jeder Schicht genutzt. 4) In dieser Basis hatte das zeitweilig nicht flugtaugliche Personal seinen Dienst zu verrichten. 5) Das Personal hatte an diesem Ort einen „Supervisor“ als Bezugsperson, der die Crews koordinierte. 6) Der „Supervisor“ kontrollierte das Personal und beorderte gegebenenfalls das Personal, das sich in der Nähe seines Wohnorts, der nicht mehr als eine Stunde vom Flughafen entfernt sein durfte, in Bereitschaft befand, zum Flughafen.

- 13 In Anbetracht dieser Sachverhaltsanhaltspunkte ist zu prüfen, wie der Ausdruck „Person, die überwiegend im Gebiet des Mitgliedstaats beschäftigt wird, in dem sie wohnt“ unter Berücksichtigung des Umstands auszulegen ist, dass es sich, wie in Art. 14 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 1408/71 klargestellt wird, um eine „Person [handelt], die als Mitglied des fahrenden oder fliegenden Personals eines Unternehmens beschäftigt wird, das für Rechnung Dritter oder für eine Rechnung im internationalen Verkehrswesen die Beförderung von Personen oder Gütern im Schienen-, Straßen- [oder] Luftverkehr ... durchführt“.
- 14 Nach dem Wortlaut der Bestimmung muss die überwiegende Beschäftigung im Gebiet eines bestimmten Mitgliedstaats festgestellt werden. Hierzu ist es nicht sinnvoll, die Registrierung des Flugzeugs, in dem die Flugbesatzung arbeitet, in der Weise zu berücksichtigen, dass dieses Flugzeug als Hoheitsgebiet des Registerstaates angesehen und der Ort der überwiegenden Beschäftigung mit dem der Registrierung des Flugzeugs gleichgesetzt wird.
- 15 Eine solche Auslegung erscheint unzutreffend, das es sich um Flugpersonal handelt, das naturgemäß überwiegend an Bord von Flugzeugen arbeitet. Art. 14 Nr. 2 Buchst. a Ziff. ii ist außerdem als Ausnahme zum Kriterium des Ortes, an dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, angelegt. Es wäre plausibel, den Ort der überwiegenden Beschäftigung als den Ort auszulegen, an dem der wesentliche Teil der Arbeitstätigkeit stattfindet, worunter der Ort zu verstehen wäre, an oder von dem aus der Arbeitnehmer tatsächlich den wichtigsten Teil seiner ihm gegenüber dem Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen erfüllt, allerdings unter Ausschluss der an Bord eines Flugzeugs erbrachten. Denn ansonsten fiel dieser Ort mit dem in Art. 14 Nr. 2 Buchst. a vorgesehenen zusammen, zu dem Art. 14 Nr. 2 Buchst. a Ziff. ii gerade eine Ausnahme darstellt (wie durch den Ausdruck „mit folgender Einschränkung“ kenntlich gemacht wird).
- 16 Der Zweck dieser Bestimmung scheint in dem Gebot zu liegen, für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts dem Ort, an dem die wesentlichen Aspekte der Arbeitsleistung tatsächlich erbracht werden, gegenüber dem Anknüpfungskriterium des Ortes, an dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, den Vorrang einzuräumen. Die effektive Kontrolle seitens der zuständigen Stellen, ob Maßnahmen der Sozialversicherung eingehalten werden, deren vollständige

Wirksamkeit und eine verbesserte Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch die Betroffenen werden durch diese Lösung besser gewährleistet.

- 17 Dieses Ziel kann über eine Auslegung des Ausdrucks „Person, die überwiegend im Gebiet des Mitgliedstaats beschäftigt wird, in dem sie wohnt“ auf Grundlage der gleichen Kriterien erreicht werden, mit denen der Gerichtshof – ebenfalls für den Bereich der Luftfahrt und von Flugpersonal – den in Art. 19 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 44/2001 genannten Ausdruck „Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“ ausgelegt hat.
- 18 Hierzu ist daran zu erinnern, dass der Gerichtshof in Rn. 57 des Urteils vom 14. September 2017, Sandra Nogueira u. a. (C-168/16 und C-169/16, ECLI:EU:C:2017:688), – zum Ausdruck des „Ortes, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“ im Sinne von Art. 19 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 44/2001 – festgestellt hat, dass das Kriterium des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, weit auszulegen ist (vgl. entsprechend Urteil vom 12. September 2013, Schlecker, C-64/12, EU:C:2013:551, Rn. 31 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 19 In diesem Urteil, das ebenfalls Arbeitnehmer betraf, die als Mitglieder des Flugpersonals einer Fluggesellschaft angestellt waren, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das Gericht eines Mitgliedstaats „... wenn es den ‚Ort an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet‘ nicht zweifelsfrei feststellen kann“, den „Ort, von dem aus“ der Arbeitnehmer den wesentlichen Teil seiner Verpflichtungen gegenüber seinem Arbeitgeber tatsächlich erfüllt, bestimmen muss, und zwar über die Ermittlung und Bewertung einer Reihe von Indizien. Diese Methode erlaubt es, alle die Tätigkeit des Arbeitnehmers kennzeichnenden Aspekte zu berücksichtigen, aber auch zu verhindern, dass ein Begriff wie der des „Ortes, an dem oder von dem aus der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“, zur Verwirklichung von Umgehungsstrategien missbraucht wird oder dazu beiträgt (vgl. entsprechend Urteil vom 27. Oktober 2016, D’Oultremont u. a., C-290/15, EU:C:2016:816, Rn. 48 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 20 Der Gerichtshof hat zudem im Hinblick auf die Besonderheiten der Arbeit im Verkehrssektor in den Urteilen vom 15. März 2011, Koelzsch (C-29/10, EU:C:2011:151, Rn. 49), und vom 15. Dezember 2011, Voogsgeerd (C-384/10, EU:C:2011:842, Rn. 38 bis 41), mehrere Indizien angeführt, die von den nationalen Gerichten berücksichtigt werden können: Ermittlung, in welchem Mitgliedstaat der Ort liegt, von dem aus der Arbeitnehmer seine Verkehrsdienste erbringt, an den er danach zurückkehrt, an dem er Anweisungen dazu erhält und seine Arbeit organisiert, an dem sich die Arbeitsmittel befinden und an dem die Flugzeuge stationiert sind, in denen die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird.
- 21 Angesichts dieser Erwägungen wurde das Ausgangsverfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof die vorstehend wiedergegebene Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.